Kapustin

Der Mischnatraktat Schebi'ith

Kapitel I und II:

Die Feldarbeit im Vorjahr des Siebentjahres (Schebi'ith).

Text, Übersetzung und ausführliche Erklärung
nebst einleitender Gesamtübersicht.

Inauguraldissertation

verfaßt und der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt von

Max Kapustin

aus

Ladenburg.

Druck: Hermon-Verlag, Frankfurt a. M., Schützenstr. 12

Referent: Prof. D. Dr. Georg Beer
Dekan: Prof. Dr. Güntert

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.

Die zwei Kapitel des Mischnatraktates Schebi'ith, die hier mit Genehmigung der Heidelberger philosophischen Fakultät als Teil einer Doktordissertation zum Abdruck kommen, gehören zu einer umfassenden Gesamtbearbeitung des Traktates, die im Rahmen der „Gießener Mischna" (ed. Beer-Krauss-Rengstorf, Verlag Walter de Gruyter, Berlin) erscheinen wird.

An sich sollen in diesem Traktat die Vorschriften gesammelt werden, denen der Landbau im Siebentjahr unterliegt. Zugleich aber besitzen wir hier eine ungemein lebendige und wichtige Quelle für die Kenntnis von Ackerbau, Garten- und Baumkultur im Palästina der ersten nachchristlichen Jahrhunderte.

Die ersten beiden Kapitel bilden insofern eine sachliche Einheit, als in ihnen die Vorschriften enthalten sind, die für die Feldarbeit im Vorjahr des Siebentjahres in Betracht kommen.

Für den vorliegenden Sonderdruck standen hebräische Typen nur in ungenügendem Maße, arabische und syrische überhaupt nicht zur Verfügung. Ebenso mußte aus technischen Gründen auf eine streng wissenschaftliche Umschrift verzichtet werden.

Einleitung.

Der Mischnatraktat Schebi'ith (Siebentjahr) ist der fünfte von den 10 Traktaten der ersten Mischnaordnung Sera'im (Seder Sera'im). Er steht in den Handschriften und Drucken der Mischna zwischen den Traktaten Kil'ajim (Mischungen) und Terumoth (Hebe). Maimonides in seiner Einleitung zur Ordnung Sera'im (Hakdamah l'seder Sera'im) weist darauf hin, daß nach der Ordnung des Pentateuch nach Kil'ajim eigentlich der Traktat Orla (Vorhaut) hätte stehen müssen. Denn in Lev. 19, 19 folgt auf das Kil'ajimgesetz (vv. 23—25) das Orlagesetz. Jedoch ist die Mischnaredaktion auch sonst nicht immer der Ordnung des Pentateuch gefolgt, sonst hätte z. B. nach dem Traktat Pe'a (Grundstelle Lev. 19, 9) gleich der Traktat Kil'ajim folgen müssen anstatt Dammai, denn der lose Zusammenhang, den Maimonides zwischen Pe'a und Dammai konstruiert, ist durchaus nicht zwingend. Es muß vielmehr auch für die Ordnung Sera'im gesagt werden, daß sich ein strenges Prinzip für die Reihenfolge der Traktate nicht nachweisen läßt. Vgl. dazu das bei Strack (Einl. [5] S. 25 ff.) Gesagte. Die Wiener Handschrift der Tosephta hat die Reihenfolge Terumoth, Schebi'ith, Kil'ajim, was Geigers Hypothese über die Anordnung nach dem Umfang (vgl. Strack a. a. O.) entsprechen würde. Denn die Kapitelzahl ist entsprechend 11, 10 und 9. Aber schon die Erfurter Handschrift der Tosephta hat Dammai, Schebi'ith, Kil'ajim (7, 10, 9), und wenn auch mit Strack zuzugeben ist, daß auch diese Anordnung immerhin mehr der Kapitelzahl entspricht, so genügt das doch nicht, um daraus einen endgültigen Schluß zu ziehen. Es kann nur der Mangel eines durchgehenden Prinzips in der Anordnung der Traktate auch für die Ordnung Sera'im festgestellt werden. Darüber ist auch Maimonides in seiner Einleitung trotz aller Mühe nicht hinweggekommen. Eher läßt sich eine logische Ordnung innerhalb unseres Traktates selbst nachweisen, wie wir unten sehen werden.

A. Name, Zusammenhang und Inhalt des Traktates.

Der Traktat führt seinen Namen darauf zurück, daß er in 10 Kapiteln die Vorschriften zusammenfaßt, die auf dem pentateuchischen Gesetz vom Brachjahr (Ex. 23, 11 und Lev. 2, 1—7) und Schuldenerlaßjahr (Deut. 15, 1—3, s. unten die Inhaltsangabe von Kap. 10) beruhen, das jedes siebente Jahr eintrat. Die Frage, ob das 50. Jahr, das Jobeljahr, mitgezählt oder übersprungen wird, ist strittig und kann hier nicht behandelt werden. Die Bezeichnung Schebi'ith findet sich Ex. 23, 11 und Lev. 25, 4. In Deut. 15, 9 steht Schenath ha-schemittah „Erlaßjahr", weil an dieser Stelle nur vom Schuldenerlaß die Rede ist. In der Mischna übrigens, auch im Pentateuch a. a. O., wird Schebi'ith für Brachjahr und Erlaßjahr gebraucht.

Die neutrale Uebersetzung „Siebentjahr" wurde gewählt, weil sie beides umschließen kann, und ein Wechsel in der Übersetzung gleicher Ausdrücke nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Im inneren Aufbau des Traktates läßt sich eine Anordnung nach zeitlich-sachlichen Gesichtspunkten feststellen, d. h. die Vorschriften werden in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie praktisch in Kraft treten, angefangen vom Vorjahr des Siebentjahres bis zum Beginn des achten Jahres. Es werden demnach behandelt:

I. Die Vorschriften über Feldarbeit im Vorjahr des Siebentjahres, die nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestattet ist (Kap. I und II).

II. Vorschriften über Arbeiten, die für den Anfang und Verlauf des Siebentjahres in Betracht kommen, über den Genuß und Verkauf von Früchten, die teilweise im sechsten Jahr gewachsen, aber erst im Siebentjahr voll ausgereift, oder gar überhaupt im Siebentjahr selbst gewachsen sind. (Kap. III—VII).

III. Vorschriften, die für das Ende des Siebentjahres und für das achte Jahr in Betracht kommen, wie das Wegschaffen der Früchte des Siebentjahres und der Schuldenerlaß (Kap. VII—X).

B. Inhaltsangabe.

KAP. I.

Vom Pfingstfest des sechsten Jahres und weiterhin ist es bereits verboten, in Baumfeldern zu pflügen. Es wird erklärt, was unter einem Baumfeld in Bezug auf das Pflügen zu verstehen ist, nämlich ein Feld, auf dem je drei Bäume innerhalb einer Aussaatfläche von einem Sea stehen. Es ist kein Unterschied, ob diese drei Bäume Fruchtbäume sind oder nicht, ob sie einen oder gar drei Besitzer haben. Es wird gesagt, wie weit sie voneinander entfernt sein müssen, wieviel Setzlinge das Feld zu einem Baumfeld machen und was ein Setzling ist.

KAP. II.

Die Vorschriften über weiße Felder, die man nur bis Ostern des sechsten Jahres pflügen darf. Dann wird erklärt, welche Arbeiten bis zu Neujahr des Siebentjahres ausgedehnt werden dürfen. Alle Vorschriften sind auf der Regel begründet, daß alles, was im Siebentjahr selbst nur rabbinisch verboten ist, im Vorjahr des Siebentjahres getan werden darf, wenn durch die Unterlassung ein Schaden entstehen würde. Weiterhin wird gesagt, daß man das Reifen der Früchte durch Salben und Pikieren beschleunigen darf, damit sie noch vor dem Siebentjahr reif werden. Man darf nicht verpflanzen, keine Ableger machen und nicht pfropfen, wenn nicht das Anwachsen des Pfropfreises 30 Tage vor Neujahr des Siebentjahres beendet sein kann. Am Schluß wird noch erklärt, bei welchen die

Pflanzen betreffenden Vorschriften man sich nach der Verwurzelung richtet, bei welchen nach dem Zeitpunkt der Ernte.

KAP. III.

Es wird aufgezählt, welche Arbeiten im Siebentjahr selbst erlaubt sind. Es sind durchwegs solche, bei denen nach Ansicht der Mischna nicht der falsche Augenschein entstehen kann, man wolle das Feld im Siebentjahr bebauen. Es handelt sich um das Hinausführen des Mistes auf die Felder, wo er in Haufen aufgespeichert wird, das Pferchen der Felder, das Eröffnen eines Steinbruchs, das Niederreißen von Mauern u. a. m.

KAP. IV.

Ursprünglich war es erlaubt, während der Dauer des Siebentjahres auf den Feldern Hölzer und Unkraut zu lesen. Als diese Erlaubnis dazu mißbraucht wurde, die Felder in anbaufähigen Zustand zu bringen, verordneten die Weisen, daß man es nur noch in fremden Feldern tun dürfe, bei denen nicht die Befürchtung besteht, man wolle sie anbaufähig machen. Als Strafmaßnahme wurde verhängt, daß ein Feld, das im Siebentjahr zweimal gepflügt, also anbaufähig gemacht wurde, im achten Jahr nicht bebaut werden dürfe. Von einem Israeliten, der im Siebentjahr entgegen dem Verbot sein Feld pflügte, darf man dieses im achten Jahr nicht pachten, wohl aber von einem Nichtisraeliten, da dieser ja nicht zum Halten des Gesetzes verpflichtet ist. Weiterhin werden Vorschriften erwähnt über das Abhauen von Bäumen zu Holzbedarf, also nicht etwa, um anbaufähiges Land zu erhalten, über das Abschneiden von Zweigen an Fruchtbäumen, sowie das Abschneiden von Schilfrohr und Rebenzweigen. Da nun vom Nutzen gesprochen wird, den man im Siebentjahr von den Erzeugnissen der Gewächse haben darf, behandelt die Mischna anschließend die Frage, wann Früchte des Siebentjahres zum Genuß erlaubt sind.

KAP. V.

Behandelt die Vorschriften über Bäume, deren Früchte schon im ersten Jahr des Wachstums verwendungsfähig sind, aber noch bis zum Ende des dritten Jahres weiterwachsen. Es wird bestimmt, wann das Siebentjahr für sie in Frage kommt. Man soll auf die in die Erde eingeschlagenen Gewächse achten, daß sie dort im Siebentjahr nicht wachsen. Sonst sieht es aus, als habe man sie zu diesem Zwecke eingeschlagen. Es wird erklärt, wie man Kräuter herausreißen soll, die zwar im Vorjahr des Siebentjahres reif geworden, aber noch ins Siebentjahr hineingewachsen sind. Man darf solche Früchte von jemand, der im Verdacht steht, das Siebentjahr nicht gehalten zu haben, nur unter bestimmten Bedingungen kaufen,

da er fälschlich Früchte des Siebentjahres, die er gebaut hat, unter jenem Namen vielleicht verkaufen will. Von solchen verdächtigen Leuten redend erklärt die Mischna gleich weiter, was für Geräte man ihnen im Siebentjahr verkaufen bezw. nicht verkaufen darf, um ihnen nicht ihr ungesetzliches Handeln etwa zu erleichtern.

KAP. VI.

Der Unterschied der drei palästinensischen Bezirke in Bezug auf den Genuß des Nachwuchses und die Bearbeitung des Landes wird auseinandergesetzt, ebenso die Punkte, in denen Syrien wie Palästina selbst zu achten ist. Schließlich kommen Vorschriften über Früchte des Siebentjahres, die außer Landes gebracht wurden.

KAP. VII.

Es werden die Voraussetzungen aufgezählt, an welche die Anwendbarkeit des Gesetzes vom Siebentjahr und die Pflicht des Fortschaffens der Früchte geknüpft sind. Beides gilt nur für solche Früchte, die als menschliche oder tierische Nahrung oder zumindest als Färbemittel Verwendung finden. Außerdem darf für sie nicht der Brauch bestehen, sie draußen auf dem Felde stehen zu lassen. Sind sie zu den angegebenen Verwendungszwecken bestimmt, es ist aber üblich, sie stehen zu lassen, oder beides ist nicht der Fall, so brauchen sie nicht fortgeschafft zu werden, aber die anderen Gesetze des Siebentjahres gelten für sie.

KAP. VIII.

Es wird bestimmt, wie man Früchte des Siebentjahres verwenden darf, daß es verboten ist, ihre Bestimmung (s. Kap. VII) so zu ändern, daß sie dem Gesetz vom Siebentjahr entzogen werden. Es wird erklärt, wie man das, was verkauft werden darf, verkaufen soll, und daß es verboten ist, mit Erlös aus Früchten des Siebentjahres eine Schuld zu bezahlen. Man darf Früchte des Siebentjahres nicht mittels der sonst dazu üblichen Werkzeuge einsammeln. Es ist verboten, mit Erlös vom Siebentjahr etwas anderes als Nahrungsmittel zu erwerben. Früchte des Siebentjahres dürfen nicht mit Hebe zusammen gekocht, aus ihrem Erlös darf auch keine Hebe angeschafft werden. Denn die Heiligkeit des Siebentjahres wirkt fort und haftet jeweils am Letzten, dessen Erwerb auf Früchte des Siebentjahres zurückgeht.

KAP. IX.

Es werden die Vorschriften über den Nachweis im Siebentjahr erörtert, sowie die Vorschriften über das Wegschaffen und die Unterschiede der drei Bezirke in dieser Hinsicht.

KAP. X.

Die Vorschriften über den Schuldenerlaß und den Prosbol, sowie die Bedingungen, unter denen ein Prosbol geschrieben werden darf.

C. Literaturnachweis.

Verschiedene nur einige Male herangezogene Werke wurden jeweils an ihrem Ort angeführt, ebenso die Arbeiten in Zeitschriften. Außer den für das Arabische, Syrische und Assyrische gebräuchlichen Wörterbüchern und Glossaren wurden benützt:

Albeck, Ch.: Untersuchungen über die Redaktion der Mischna. Berlin 1923.

Albrecht: Neuhebräische Grammatik auf Grund der Mischna. München 1913.

Bacher: Die exegetische Terminologie der jüdischen Traditionsliteratur. 2 Bde. Leipzig 1905.

Bertholet: Deuteronomium. Tübingen 1899.

M. Bloch: Die Institutionen des Judentums nach der in den talmudischen Quellen angegebenen geschichtlichen Reihenfolge geordnet und erläutert. II. und III. Teil Krakau u. Budapest 1894. Hebr. Titel: Scha'are thorath ha-tekanoth.

Dalman: Aramäisch-Neuhebräisches Wörterbuch. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1922.

Dalman: Arbeit und Sitte in Palästina. Band I—IV. Gütersloh 1928—35. (1. Bd. abgek. „Ackerbau".)

Gesenius-Buhl: Hebräisches und Aramäisches Wörterbuch über das Alte Testament. 17. Aufl. Leipzig 1921.

Goldschmidt: Der babylonische Talmud mit Einschluß der vollständigen Mischna herausgegeben nach der ersten zensurfreien Bomberg'schen Ausgabe (Venedig 1520—1523), Berlin 1897 ff.

Hoffmann, D.: Das Buch Deuteronomium. I. Halbband. Berlin 1913.

Jost, J. M.: Mischnajoth, Seder Seraim, Berlin 1833.

Krauss: Griechische und lateinische Lehnwörter in Talmud, Midrasch und Targum. 2 Bde. Berlin 1898—99.

Krauss: Talmudische Archäologie. 3 Bde. Leipzig 1910—1912. (Abgekürzt T. A. I. II. III.)

Levy: Neuhebräisches und chaldäisches Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim. 4 Bde., Leipzig 1867—89.

I. Löw: Die Flora der Juden. 4 Bde. Wien und Leipzig 1924—34.

I. Löw: Aramäische Pflanzennamen. Leipzig 1881.

Maimonides: Mischne Thora. 4 Bde. Wilna 1900 (mit Kommentaren).

Mischnajoth: Wilna 1908, mit zahlreichen Kommentaren.

Mischnajoth: Die 6 Bücher der Mischna. Anastatischer Druck der vokalisierten Livornoer Textausgabe, Jerusalem 1926.

Sammter: Mischnajoth, I. Teil. Seraim. Berlin 1887.

Schürer: Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. 3. u. 4. Auflage. Leipzig 1901 ff.

Schwarz, Ad.: Tosifta juxta mischnarum ordinem recomposita et commentario instructa. Pars I. Ordo Seraim. Vilnae MDCCCXC.

Strack: Einleitung in Talmud und Midrasch. 5. Aufl. München 1921.

Talmud babli: Wilna 1922 (Romm). Mit zahlreichen Kommentaren.

Talmud Jeruschalmi: Wilna 1921 (Romm). Mit zahlreichen Kommentaren. (Abgek. Jer.)

Talmud Jeruschalmi: Krotoschin 1866.

Weiss, I. H.: Thorat Kohanim (Siphra). Wien 1862.

Vogelstein: Die Landwirtschaft in Palästina zur Zeit der Mischna. I. Der Getreidebau. Berlin 1894. (Mehr nicht erschien.)

Zimmern, H.: Akkadische Fremdwörter als Beweis für babylonischen Kultureinfluß. Leipzig 1915/17. (Abgek. AF).

Zuckermandel: Tosefta, nach den Erfurter und Wiener Handschriften, mit Parallelstellen und Varianten. Pasewalk 1881. Supplement Wien 1882.

D. Übersetzung und Kommentar.

I. 1. Beginn des Pflügverbotes.

Wie lange darf man im Vorjahr des Siebentjahres ein Baumfeld pflügen? / Die Schammaiten sagen, solange es (das Pflügen) für das Gedeihen der Früchte (des sechsten Jahres) förderlich ist. / Die Hilleliten sagen, bis zum Wochenfest. Die Worte der einen kommen den Worten der anderen nahe.

אימתי od. אימת, bh. matai. — Vgl. Mischna 2. — ערב שביעית: Erew bedeutet mit folgendem Genetiv des Festtags (z. B. Schabbat, Pesach usw.) den Rüsttag, eig. Vorabend des Festes. Bei Josephus und im Neuen Testament παρασκευή vgl. franz. la veille. Entsprechend ist erew schebi'ith eig. der Vorabend des Siebentjahres, d. h. das sechste Jahr. Das Pflügverbot für die Felder beginnt bereits im Vorjahr des Siebentjahres. Vgl. I. 4. Diese Ausdehnung des Verbotes heißt tosefeth schebi'ith, eig. Hinzufügung zum Siebentjahr. יפה לפרי: Das Pflügen ist nur dann erlaubt, wenn die entsprechende Ernte noch ins Vorjahr, nicht aber bereits ins Siebentjahr selbst fällt.

עצרת: Von azar, arab. azara schließen. Im A. T. anschließende Volksversammlung am siebten Tag des Passahfestes und am achten des Laubhüttenfestes. (Lev. 23, 26, Num. 29, 35, Deut. 16, 8, 2. Chr. 7. 9, Neh. 8, 18). Schließlich Bezeichnung für diese beiden Festtage. In Talmud und Midrasch ist azereth ha-Pesach das Wochenfest. (Vgl. J. Levy, Wörterb. III. S. 681). Passah- und Wochenfest werden als ein Fest gedacht, wobei letzteres als Schlußfest des ersten betrachtet wird. Nach alter midraschischer Auslegung vollendete sich am Wochenfest die am Passah begonnene Befreiung des jüdischen Volkes in der Gesetzgebung am Sinai. Im heutigen jüdischen Kultus heißt der achte Tag des Laubhüttenfestes schemini azereth. וקרובין: Keine Kontroverse der beiden Schulen. Die Hilleliten fixieren nur die unbestimmte Zeitangabe der Schammaiten. Das Pflügverbot im Vorjahr des Siebentjahres wurde nach der Zerstörung des zweiten Tempels von R. Gamliel II. durch eine Verordnung (Tekanah) aufgehoben. Vgl. Kommentar des Maimonides z. St., bMqat 3 b und Ascheri z. St. und M. Bloch, Scha'are thorath ha-tekanoth II. Teil I. 251 ff.).

I. 2. Vorschriften über das Baumfeld.

Was ist ein Baumfeld? / Wenn je drei Bäume auf einer (Aussaat)fläche von einem Se'a einen Feigenkuchen von 60 Maneh nach italischem (Maß) hervorbringen können, darf man ihrethalben das ganze Stück von einem Se'a pflügen / (Bringen sie) weniger als das, so darf man um sie herum nur soviel pflügen, / als der Feigenpflücker mit seinem herausragenden Korbe Raum einnimmt.

איזהו: So daß es die Vergünstigung der Pflügerlaubnis bis zum Wochenfest in Anspruch nehmen kann. — לבית סאה: Das bh Se'a (2. Kön. 7, 18) ist ein bestimmtes Getreidemaß. Nach Zimmern (AF 21) Lehnwort aus assyr. sche'u, sche'atu Getreide, auch ein Getreidemaß. Das gr. σάτον (NT, Josephus) ist wiederum aus dem Aramäischen entlehnt (Vgl. H. Lewy, Die semit. Lehnw. im Griechischen S. 117). Ursprünglich wohl Bezeichnung für Fruchteimer. Nach den Rabbinen 1/3 Epha. Nach Hieronymus zu Matth. 13, 33 anderthalb modii. (Vgl. TA II. S. 192/394). Das Feld von einem Se'a Aussaat wird auf 784 qm berechnet. (Zur Berechnung vgl. Benzinger, Hebr. Arch.[3], S. 193 f. — דבלה: bh Feigenkuchen, syr. dewelta, gr. παλάθη (vgl. Lewy, a. a. O. S. 77) unter Weglassung des ד. (I. Sam. 25. 18, I. Chr. 12, 40). Die Feigen wurden getrocknet und in Mulden oder Fässer eingestampft. Dabal, arab. dabala zusammendrücken, rund gestalten. Daraus wurden sie in einzelnen Stücken losgelöst, die je nach der Art des Gefäßes rund oder eckig waren. Diese Feigenbrote kamen in den Handel. (Vgl. TA II. S. 246). — Ueber die

Forderung eines Ertrages von 1 Feigenkuchen s. zu I. 4. — מנה: Mine, syr. mania aus dem Aramäischen, gr. μνᾶ, als Gewicht Pe'a VIII. 5, bSanh. 70a. 1 Maneh = 100 Denare = 25 Schekel = 298,75 gr. (Vgl. TA II. S. 405/406). — באיטלקי: Die hebr. Maße wurden in das gangbare italische Maßsystem umgerechnet (vgl. TA II. S. 383). S. auch Kidd. I. 1. Isar ha-italki as italicus. — בשבילן (= bh bigelalam): Von Schebil = Pfad, bh nur pl. (Ps. 77. 20, Jer. 18, 15). Ungebr. Stw. schabal, arab. sabala, syr. schawel = gehen, einen Weg machen. Bischewil eig. im Pfad jemandes = um jemandes willen. — האורה: bh. arah = pflücken (Ps. 80, 13). Nh. besonders von Feigen, von Datteln gadar od. masak, von Trauben bazar. — וסלו חוצה לו: Der Feigenpflücker hat einen Korb umhängen, der zur Aufnahme der Früchte bestimmt ist. Der äußerste Punkt des Korbes liegt auf einer Kreislinie, in deren Mittelpunkt der Feigenpflücker steht. Innerhalb dieses Kreises darf gepflügt werden.

I. 3. Der Feigenbaum als Maßstab.

Sei es ein Baum, der eßbare oder ein Baum, der keine eßbaren Früchte trägt, / man sieht sie an, als seien sie Feigenbäume. / Könnten sie einen Feigenkuchen von 60 Maneh nach italischem (Maß) hervorbringen, so darf man ihrethalben das ganze Stück von einem Se'a (Aussaatfläche) pflügen. / (Brächten sie aber) weniger als das, so darf man um sie herum nur für ihren eigenen Bedarf pflügen.

I. 3. Diese Mischna ist als Kommentar zu I. 2. zu betrachten. Der Nachdruck liegt auf re'ujin, das den möglichen, nicht den tatsächlichen Ertrag ausdrückt. Es ist gleichgültig, ob es sich um Feigen- oder andere Fruchtbäume oder gar um Bäume ohne eßbare Früchte handelt. Entscheidend ist, ob ein Feigenbaum dieser Größe den vorgeschriebenen Mindestertrag von 60 italischen Maneh erreichen könnte oder nicht. Der Feigenbaum ist als Maßstab gewählt wegen der Größe und Menge seiner Früchte. — אילן: Im A. T. in der Bedeutung Baum nur Dan. 4. 7 ff. Syr. ilana. Erweiterte Bedeutung vom bh. Stw. elon oder allon = Eiche, Stw. איל od. אול = stark sein. — סרק: ar. leer sein, syr. serak, arab. saraka. Die ilane serak, Bäume ohne eßbare Früchte, wurden hauptsächlich zur Feuerung benützt. (vgl. TA II. S. 202). — Im Jeruschalmi z. St. wird eingewandt, daß der ilan serak doch keine Früchte trage und so das Pflügen sich unmittelbar zugunsten des Feldes selbst auswirke. Es wird dort erwidert, daß die geleistete Arbeit das Wachstum von Stamm und Aesten fördere. — לצרכן: D. h. soviel der Feigenpflücker mit seinem herausragenden Korbe Raum einnimmt. Vgl. II. 2. Zorech bh. = Bedürfnis (vgl. 2. Chr. 2, 15). Im Rabbinischen sehr häufig, besonders das Verbum zarich = es ist nötig. Im Hebr.

Stw. zarach erst spät = bedürfen (Sir. 42, 21), syr. und arab. = arm sein.

I. 4a. Vorschriften über das Baumfeld, je nach Zahl und Ertragsmöglichkeit der Bäume.

Könnte einer einen Feigenkuchen hervorbringen / und (die andern) zwei nicht, / oder zwei könnten es / und einer nicht, / so darf man nur für ihren Bedarf pflügen. / (Dies gilt) von drei bis neun (Bäumen). / Sind es aber zehn / oder über zehn, / ob sie hervorbringen oder nicht, darf man die ganze (Aussaat)fläche von einem Se'a ihrethalben pflügen.

I. 4b. Begründung des Pflüg- u. Ernteverbots im Vor- und Nachjahr des Siebentjahres.

Es heißt (Ex. 34, 21): „Im Pflügen und im Ernten sollst du ruhen." / Es ist nicht nötig zu sagen, Pflügen und Ernten im Siebentjahr, / sondern Pflügen im Vorjahr, das (mit seiner Wirkung) ins Siebentjahr hineinreicht, / und Ernten im Siebentjahr, das sich bis ins achte Jahr erstreckt. / R. Jischma'el (dagegen) sagt: Wie das Pflügen etwas Freiwilliges ist, / so auch das Ernten. / Eine Ausnahme macht das Ernten der Pflichtgarbe.

I 4a: היה אחד: HMLKP sind hier kürzer. — Sind es drei Bäume, so müssen sie zusammen einen Feigenkuchen der geforderten Größe hervorbringen können, jeder also zumindest ein Drittel der italischen Maneh. So Maimonides gegen R. Schimschon b. Abraham aus Sens[1]) (RSch) und Bertinoro. Diese verlangen für jeden Baum allein einen Feigenkuchen der geforderten Größe. — עד שיהיו: Die beiden Letztgenannten erklären auch hier so, daß jeder Baum für sich allein einen Feigenkuchen hervorbringen muß. Maimonides dagegen verlangt ihn wiederum nur für alle zusammen, ja nach seiner Ansicht in Hilchoth Schemittah wejobel III. 4. müssen sogar nicht alle daran beteiligt sein. (Vgl. Kommentar Kesef mischneh zu Maimonides zur St.) היו עשרה: Bei zehn und mehr als 10 Bäumen darf man in jedem Fall das ganze Feld pflügen.

I. 4b. שנאמר: „Denn es ist gesagt worden" dient zur Einführung von Bibelzitaten, S. Bacher, Terminologie I S. 6. Entspricht dem gr. ἐρρέθη (vgl. Matth. 5. 27. 31 und so oft) Zu שֶׁ = denn

---

[1]) Ca. 1150—1230. Verfaßte einen Kommentar zu Seraim (außer Ber) und Taharot (außer Nidda). Auch die Sens-Tossafot stammen von ihm. Darin heißt er Raschba. Vgl. Groß, Gallia Judaica, S. 661 f.

s. Albrecht, Neuhebr. Grammatik § 24a. Die Begründung hier bezieht sich auf alle Fälle, in denen es heißt: en chorschim lahem ela lezorkan. So Maimonides z. St. — בחריש ובקציר תשבות: Diese Worte können sich nicht auf das Verbot dieser Arbeiten am Sabbat beziehen, da das Arbeitsverbot am Sabbat bereits allgemein Ex. 20, 9 ausgesprochen ist. Sie müssen daher ein anderes Gebot lehren. — אין צריך לומר (bh lemor): Denn diese sind bereits Lev. 25. 4 verboten. Es kann sich daher nur um ein Verbot im Vor- und Nachjahr des Siebentjahres handeln. Diese Ableitung findet sich in einer Boraitha bRHasch 9 a (Parallelstellen Makk 28b u. Mqat 3b, vgl. auch Jalkut schim'oni zu Ex. 34. 21). Während unsere Mischna hier anonym ist, wird dort auch der Tradent genannt. Es ist R. Akiba, auch sonst Kontrahent des nachfolgenden R. Jischma'el. למוצאי שביעית: So heißt das Jahr nach dem Siebentjahr. — רבי ישמעאל: Er bezieht die Worte becharisch uwakazir tischboth auf den wirklichen Sabbat, von dem im ersten Versteil die Rede ist. Pflügen und Ernten sind am Sabbat verbotene Arbeiten. Das Ernten indessen nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als es einen Fall gibt, in dem das Ernten religiöses Gebot ist, dem auch am Sabbat genügt werden muß. Es handelt sich dabei um das Ernten der Pflichtgarbe (vgl. Lev. 23. 10ff.). Diese Ausnahme will der Vers lehren. Mit dieser Auslegung, nach der die Darbringung der Pflichtgarbe unter Umständen auf Sabbat fallen kann, vertritt R. Jischma'el den Standpunkt der Pharisäer in der Erklärung von Lev. 23. 11. Danach bedeutet mimochorath ha-schabbat nicht „der Tag nach dem Sabbat", d. h. der Sonntag nach dem Passahfest, sondern „der Tag nach dem ersten Tag des Passahfestes", d. i. der 16. Nisan. Dann braucht das Wochenfest n i c h t unbedingt auf Sonntag zu fallen. (Vgl. D. Hoffmann, Das Buch Leviticus, 2. Halbb. S. 159—215). — In P schließt die Mischna schehu chowah, in K ist ebenfalls am Rande nachgetragen schehu chowah. BRHasch 9a (parallel Makk. 8b u. Mqat 3a) steht hier schehi mizwah. העֹמר: Garbe, arab. gumr = Bündel. Bh. amar im Pi'el = Garben binden. Vgl. Ps. 129. 7.

I. 5. Vorschrift über ein Baumfeld mit verschiedenen Eigentümern.

Drei Bäume von drei Eigentümern verbinden sich, / sodaß man das ganze Stück von einem Se'a (Aussaatfläche) ihrethalben pflügen darf. / Wieviel Raum aber soll zwischen ihnen sein? / R. Schim'on b. Gamliel sagt, / soviel, daß ein Ochsengespann mit seinen Geräten hindurchgehen kann.

I. 5. הרי אלו: Vgl. Albeck, Untersuchungen zur Redaktion der Mischna S. 51, sowie Bacher, Terminologie I S. 47. — מצטרפין:

Bh zaraf (Metalle durch Feuer reinigen), schmelzen, daher nh = verbinden. — Sie werden als **einem** Besitzer gehörend betrachtet und nach der Vorschrift in I. 2 behandelt. Nach Tos. Kil. I. 5 gilt dies sogar, wenn das Feld selbst einem vierten Eigentümer gehört. Dieser darf das Feld pflügen, obwohl er es ja bestimmt nicht zum Nutzen der Bäume tut. Vgl. Jer. z. St. ilanoth schel adam echad wekarka schel adam echad „Die Bäume gehören einem Mann, und das Feld gehört einem Mann." — כדי שיהא: Soviel Raum, als ein Ochsengespann mit seinem Joch einnimmt, das sind 4 Ellen. Nach Maimonides Hilchoth schemittah wejobel III. 2. bezieht sich diese Vorschrift auch auf I. 2. Ist es weniger, so müssen die Bäume in die geforderte Entfernung umgesetzt werden. Ihre Eigentümer machen sich sonst des Raubes schuldig, indem sie fremden Bäumen Nahrung entziehen. (Vgl. bBaba bathra 26 b).

I. 6. Vorschriften über Setzlinge.

Sind zehn Setzlinge innerhalb einer (Aussaat)fläche von einem Se'a verstreut, / so darf man ihrethalben das ganze Stück von einem Se'a bis Neujahr pflügen. / Sind sie aber in Reihen oder kreisförmig angeordnet, / so darf man nur für ihren Bedarf pflügen.

I. 6. נטיעות: Von bh nata = pflanzen. Bh. Ps. 144. 12. Uebertr. Abkömmling, Sprößling, bei Pflanzen Setzling. Da die Setzlinge noch nicht als richtige Bäume gelten, darf erst bei zehn das ganze Feld ihrethalben gepflügt werden. Diese Erlaubnis ist darin begründet, daß die Pflanzen sonst verdorren würden. — מפזרות: Doch gilt dies nur, wenn sie über das ganze Feld verstreut sind, so daß das Pflügen augenscheinlich nicht für das Feld selbst geschieht. — היו עשויות: Sind sie aber alle in irgend einer Weise an **einer** Stelle des Feldes beisammen, so darf man nur für ihren Bedarf pflügen, da es sonst aussähe, als pflüge man für das Feld selbst. — שורות: Bh. = Mauer, arab. sur. Beim Feldbau = Reihe. (Vgl. TA II. S. 591 Anm. 432). או מקפות: Bh. nakaf = kreisförmig zusammenfügen. — עטרה: bh. = Ring, Kranz. RSch und Bertinoro z. St. übersetzen = geder Zaun, also „wenn die Setzlinge eingezäunt sind". Doch weist Krauss a. a. O. wohl mit Recht darauf hin, daß atarah für Zaun im Sprachgebrauch der Mischna zu poetisch wäre.

I. 7a. Vorschrift für ein Feld, das durcheinander mit Setzlingen und griechischen Kürbissen bepflanzt ist.

Die Setzlinge und griechischen Kürbisse innerhalb einer (Aussaat)fläche von einem Se'a verbinden sich.

I. 7 b. R. Schim'on b. Gamliel sagt: / Befinden sich zehn griechische Kürbisse auf einer (Aussaat)fläche von einem Se'a, / so darf man ihrethalben das ganze Stück von einem Se'a bis Neujahr pflügen.

I. 7 a. והדלועים: Nh dela'ath pl. dillu'im od. dela'oth Kürbis, Cucurbita Pepo L. Vgl. Flora I S. 573. Nach Tos. Kil I. 5 unterscheidet man aramäische, griechische und ägyptische Kürbisse. Nach Maimonides, RSch und Bert. bezieht sich die Mischna nur auf griechische Kürbisse, die so groß werden wie Bäume. Nach Jer. z. St. muß die Zahl der Setzlinge überwiegen. מצטרפין: Sodaß das Feld nach der Vorschrift in I. 6 behandelt wird.

I. 7b. רבן שמעון בן גמליאל: Selbst wenn es nur griechische Kürbisse allein sind, darf das ganze Feld ihrethalben gepflügt werden, da sie wegen ihrer Größe wie Bäume zu achten sind.

I. 8a. Wie lange gelten junge Bäume als Setzlinge?

Bis wann heißen die jungen Bäume Setzlinge? / R. Elasar b. Asarja sagt, / bis sie zum profanen Genuß erlaubt sind. / R. Jehoschu'a sagt, (noch) mit sieben Jahren. / R. Akiba sagt: Ein Setzling ists, solange man ihn so nennt.

I. 8b. Vorschrift über einen Baum, der abgeschnitten wurde.

Hat ein Baum, der abgeschnitten wurde, neue Triebe hervorgebracht, / so gelten diese, wurde der Baum unter Handbreite abgeschnitten, als Setzlinge, / wenn über Handbreite, als Bäume. / So die Worte des R. Schim'on.

I. 8a. עד שיחולו: Verbum denominativum von nh chol = profan, gemein. Zum profanen Genuß sind die Früchte erst im fünften Jahr erlaubt. Vgl. Lev. 19. 23ff. Sie gelten dann als chullin = profan. Diese Eigenschaft können sie auch durch Auslösung im vierten Jahr schon erhalten. (Vgl. bKidd 54b). Nach einer Ansicht im Jer. allerdings bezieht sich unsere Mischna n i c h t auf den Fall der Auslösung. — בת שבע שנים: M und K haben hier Bath tescha schanim. רבי עקיבה: Er richtet sich nach dem landwirtschaftlichen Sprachgebrauch, d. h. der „Bauernsprache".

I. 8b. אילן שנגממ: Nh gamam, syr. gam = bis zur Wurzel abschneiden. Nif'al hier und bMen 37a, 39a. Auch Behauen von Steinen. Vgl. III. 6. — חליפין: (Lowe hat hier chilifin): Von chalaf = wechseln, das, was an die Stelle eines anderen tritt, hier: neue Triebe. — מטפח: bh. auch tofach von tafach syr. tefach ausbreiten; geläufiges Maß = Handbreite, an sich kein absolutes Maß, da die

Finger lose (t. schochek) und gepreßt (t. azew) gehalten werden können. Aramäisch (schon in den Assuanpapyri) und syr. ist in demselben Sinne peschach (puschcha) geläufig. (Vgl. TA II. S. 388 und S. 704 Anm. 507 und 508).

II. 1. Über die Pflügerlaubnis in weißen Feldern.

Bis wann darf man im Vorjahr des Siebentjahres ein weißes Feld pflügen? / Bis die Feuchtigkeit aufhört / (d. h.) solange die Leute pflügen, um in Gurken- und Kürbisfeldern zu pflanzen. / R. Schim'on sagt: Du hast (damit) das Gesetz eines Jeden in seine Hand gegeben. / Vielmehr: In einem weißen Feld bis zum Passahfest, / in einem Baumfeld bis zum Wochenfest.

II. 1. בשדה הלבן: Ein Feld mit Getreide- oder Hülsenfrüchten ohne Bäume. Nach RSch zu Pe'a III. 1 so genannt wegen des Anblicks zur Zeit der Fruchtreife. Im Kommentar zu unserer Stelle führt er den Namen darauf zurück, daß das Weiß des Getreides nicht durch den Schatten von Bäumen unterbrochen werde. Krauss weist darauf hin, daß man in Palästina die Frucht nicht „gelbreif" erntete, sondern die Zeit der Weißreife abwartete („totreif"). Scheb II. 10 steht afar laban für sedeh laban. (TA II. S. 106, 181, 566 A. 213, 541 A. 244). Vogelstein (S. 43 A. 3) verweist auf Joh. 4, 35: θεάσασθε τὰς χώρας ὅτι λευκαί εἰσιν πρὸς θερισμόν. — הלחה: Nh. Feuchtigkeit, vgl. bh. lach = frisch. Zum Sachlichen s. weiter s. v. ad ha-Pesach. — ליטע: Zu dieser Infinitivbildung vgl. Albrecht, Neuhebr. Gr. §§ 106e und 111b (?). Bh. müßte die Form lauten lata'ath oder linto'a. — במקשאות: Sg. nh. mikscheh, pl. auch mikschajoth oder mikschain (vgl. Albrecht § 84d), von nh. kischut pl. kischu'im = Gurke. Gurken- und Melonenbau scheint, nach den zahlreichen Erwähnungen zu urteilen, in mischnischer Zeit sehr viel getrieben worden zu sein (TA II. S. 582 A. 337). — ובמדלעות: Nh. sg. = midla'ah von dela'ath = Kürbis. S. zu I. 7a. — נתת: D. h. jeder wird diesen Zeitpunkt nach eigenem Ermessen willkürlich bestimmen. Thora hier = νόμος Religionsgesetz. — אלא: Entstanden aus en—la, außer, vielmehr, aber, sondern. עד הפסח: Im Getreidefeld folgt auf das Pflügen die Aussaat, wobei der Boden noch viel Feuchtigkeit enthalten muß. Das aber ist nur bis zum Passahfest der Fall. Pflügt man weiterhin, so gilt das als Arbeit für das Siebentjahr, die verboten ist. — עד עצרת: Beim Baumfeld dagegen geschieht das Pflügen ja nicht, um dann erst zu pflanzen, sondern nur, um den Boden besser für den Regen empfänglich zu machen. Deshalb darf im Baumfeld bis zum Wochenfest gepflügt werden, trotzdem der Boden dann bereits den größten Teil seiner Feuchtigkeit verloren hat. Auch diese Mischna ist nach der Verordnung von R. Gamliel II. (s. zu I. 1) gegenstandslos.

II. 2a. Arbeiten in Gurken-, Kürbis- und Berieselungsfeldern.

In Gurken- und Kürbisfeldern darf man bis Neujahr düngen und hacken. / So auch in einem Berieselungsfeld.

II. 2b. Verschiedene Arbeiten an Bäumen und Weinstöcken.

. . . Man darf beschneiden, Blätter entfernen, mit Erde bedecken, ausräuchern bis Neujahr. / R. Schim'on sagt: Man darf die Blätter von der Weintraube auch im Siebentjahr entfernen.

II. 2a. מזבלין: Bh. sabal = dabal, sabala arab. = rund sein, rund gestalten. Daher nh. sebel = rundlich gestalteter Mist. Vgl. bh. gelel (von galal) = Kot, z. B. Hi 20, 7. Pi. sibbel = düngen. Bh. domen. Schon in biblischer und erst recht in talmudischer Zeit kannte man sehr wohl den Wert guter Düngung für das Gedeihen der Landwirtschaft Der Mist wurde daher oft für teures Geld erworben. (TA II. S. 550 A. 135). In erster Linie verwendete man Stallmist, d. h. Exkremente der Haustiere, vermischt mit den entsprechenden Streubestandteilen, besonders für Getreidebau. Mist von Rind- und Kleinvieh wurde meist durch das Pferchen gewonnen. S. zu III, 3 s. v. ha-medajjer. Auch künstlicher Dünger wurde schon verwendet, in Form kalihaltiger Substanzen, besonders für Bäume- und Gemüsepflanzungen. (TA II S. 550 A. 137). Dazu gehörte auch Blut von geschlachteten Tieren (Joma V. 6, bPes 22a). Vgl. dazu die Aggada in der Boraitha bGitt 57a: Schewa schanim bazru ummoth ha-olam eth karmehen middaman schel jisrael belo sebel. „Sieben Jahre lang düngten die Völker der Welt ihre Weinberge mit dem Blut Israels ohne Dung“. Weiter gebrauchte man als Kunstdünger feinen Sand (Schabb. VIII. 5, u. ö.), Asche (TSchabb. VIII. 19), Salz (Luk. 14, 35), Weintrester (Bikk. III, 3) und Oelschaum (s. weiter zu II. 4a s. v. מזהמין). Schließlich zündete man schon wie heute die auf dem Felde verbliebenen Stoppeln zu Düngungszwecken an (TPe'a II. 19.) Zum ganzen vgl. noch Dalman, Ackerbau S. 149 ff. — ומעדרין: Bh adar = ordnen nur I. Chr. 12, 38, reinigen, jäten, hacken (Jes. 5, 6. 7, 25). Nh hat das Pi die gleiche Bedeutung, nach RSch, den Boden durch ein eisernes Gerät mit den Händen auflockern, entsprechend dem Pflügen mit Stieren. Vgl. dazu das syr. edra = Pflug. Nach Maimonides, Hilchoth schemitta wejobel III. 9 darf diese Arbeit nur an Gurken-, Kürbis- und Berieselungsfeldern getan werden, im Gegensatz zum Düngen, das an allen Feldern erlaubt sei. Kommentar Tosaphoth Jom Tow z. St. s. v. umeadrin sucht das dahin zu erklären, daß man beim Hacken deswegen strenger sein müsse, weil es eine Arbeit unmittelbar am Boden selbst ist. — בבית השלחין: Von bh schelach, eig. Ausgießung, Bewässerung. Arab. ist salach das

in einer Zisterne gesammelte Regenwasser. Vgl. auch den Namen des Siloa Neh 3, 15, Jes. 8, 6, Luk. 13, 4, Joh. 9, 7. Beth ha-schelachin heißt ein hochgelegenes Feld, meist am Bergabhang, sodaß das Regenwasser abläuft und für die Ernährung größtenteils verloren geht. Es muß daher zur künstlichen Bewässerung gegriffen werden. Diese erfolgte durch schelachin = Wasserrinnen (TA II. 164 und 547 A. 117). Ihre Normalbreite beträgt 2 Ellen, wozu auf beiden Seiten eine Elle Rand zu rechnen ist, die Tiefe 54—108 cm. Vgl. Dalm. Ackerbau S. 240. BMqat 2a sucht das Wort mit Hinweis auf Targum zu Deut. 25, 18 zu deuten durch das aramäische schalhi, also „müdes, durstiges" Feld. So auch Maimonides u. A., veranlaßt durch den häufigen Wechsel von ה und ח. (Vgl. Albrecht a. a. O. § 4b). Dalman (a. a. O. S. 239) spricht von „Wassersendern", von schalach = schicken. — מיבלין: nh Pi. priv. Auswüchse abschneiden, denominiert von jabbeleth Auswuchs (am Vieh Lev. 22, 22, Erub X. 13). Die Jeruschalmiausgaben, Mekh. R. Schim'on b. Jochai (S. 157) und Maimonides Hilchoth Schemittah wejobel III. 9 haben hier mesablin. Doch dürfte mit den Hss. und unseren Ausgaben mejablin beizubehalten sein, da von mesablin bereits vorher (s. zu IIa) die Rede ist. — מפרקין: Parak bh Pi. abreißen Ex. 32, 2. Aram. heißt es auch befreien Dan. 4, 24. Durch Schütteln oder Abschneiden werden die Bäume von dürren oder sonst überflüssigen Blättern befreit. — מאבקין: Bh Abak = Staub, z. B. Jes. 5, 24. Davon denominiert nh Pi. = mit Erde bedecken, nämlich die Wurzeln, von denen sich auf dem felsigen Boden die dünne Erdschicht gelöst hat. Besonders bei der Olive kommt dies vor (TA II. 211). Maimonides z. St. erklärt, „man bestreut die Bäume mit Erde, was bei manchen von Vorteil ist". Vgl. Jeruschalmi osin la abak, eig. „man bereitet ihm Staub, Erde". — מעשנין: Bh. aschan arab. athana rauchen, z. B. Ex. 19, 18. Nh Pi. = be- oder ausräuchern. Man tat dies bei Bäumen, um das Ungeziefer zu vertilgen. Der Hauptfeind ist der Wurm (tola'ath), der z. B. auch der mächtigen Zeder zu Leibe geht. Oelbaum, Weinstock und andere Bäume werden von jeweils verschiedenen Wurmarten angegriffen. BSchabb 90a werden einige davon erwähnt (TA II. 202, 585 A. 373). — רבי שמעון: Im Gegensatz zum anonymen Tradenten der Mischna, der das Entfernen der Blätter allgemein nur bis Neujahr des Siebentjahres erlaubt, dehnt R. Schim'on für den Weinstock diese Erlaubnis auch auf das Siebentjahr selbst aus. Jeruschalmi fragt, warum R. Schim'on dagegen das Abschneiden der Blätter beim Reis im Siebentjahr verbietet (s. weiter II. 10). Zur Lösung dieser Schwierigkeit macht er einen Unterschied zwischen E r h a l t e n des Baumes, was erlaubt, und F ö r d e r n, was verboten ist. Jenes liege beim Weinstock, dieses beim Reis vor. Vgl. b'Aboda sara 50b. Bertinoro hat hier statt he-aleh die LA he-alin. Ueber den Weinstock und seinen Anbau vgl. Flora I S. 49ff.

II. 3. Über weitere Arbeiten an Bäumen.

Man darf Steine entfernen bis Neujahr. / Man darf trockene Zweige abbrechen, feuchte abschneiden, beschneiden bis Neujahr. / R. Jehoschu'a sagt: Wie das Abschneiden feuchter Zweige und das Beschneiden der Bäume des fünften Jahres, so auch des sechsten. / R. Schim'on sagt: / Solange ich die Erlaubnis habe zur Arbeit am (Boden um den) Baum, / so lange darf ich ihn auch beschneiden.

II. 3. מסקלין: Bh sakal = steinigen, Pi. mit privativer Bedeutung = entsteinen, Steine entfernen, z. B. Jes. 5, 2. Diese Tätigkeit war auf dem steinigen Boden Palästinas fast alljährlich nötig. Vgl. Plinius Hist. nat. 17, 30 elapidare. (TA II. 163, 545 A. 110). – מקרסמין: Bh כרסם (über den Wechsel von ק und כ vgl. Albrecht a. a. O. § 4) nur Ps. 80,14, zerwühlen, verwüsten (vom Eber). Löw (Flora III. 255f.) trennt das biblische Wort vom mischnischen, das er als Parelform aus mischnisch und jüdisch-aramäisch kisma = Span erklärt. Daher nh abbrechen (von dürren Zweigen). Maimonides im Kommentar bezieht mekarsemin auf Getreidesaaten (?). S. auch Vogelstein S. 53 A. 27. Hilch. schemitta wejobel III. 9 hat Maimonides jedoch umekarsemin . . . eth hanetijoth . . — מזרדין: Nh sarad im Pi = überflüssige Zweige abschneiden. Die Bäume wurden gestutzt, um sie von unnötiger Last frei zu machen (stutzen = schafah vgl. baba bathra V. 4). Das Abschneiden einzelner Zweige war, nach der Verschiedenheit der Ausdrücke zu urteilen (kafaz, gasam, kataf, satat, sarad, pasal) in der Art der Ausführung (mittels Schere, Hacke oder Säge) wie auch in Bezug auf die Baumarten sehr ungleich. Beim Weinstock heißt diese Tätigkeit samar. (TA II. 211. 592 A. 441). — מפסלין: Bh pasal = Steine oder Holz zurecht hauen. Pi hier terminus technicus für das Abschneiden überflüssiger Zweige. Nach einer zweiten Erklärung von RSch und nach ihm Bertinoro wurden alle Aeste abgehauen, um so alle Nahrung dem Stamme selbst zuzuführen und ihn so zu kräftigen. — כזרודה: Im Gegensatz zu dem anonymen Tradenten der Mischna, der diese Arbeiten nur bis zum Neujahrstag des Siebentjahres erlaubt, lehrt R. Jehoschu'a: Genau so wie es gestattet ist, diese Arbeiten vom fünften ins sechste Jahr hinein zu verrichten, darf man es auch vom sechsten ins siebente tun. Ueber Vergleichssätze vgl. Albrecht, a. a. O. § 17. — רבי שמעון: Nach der Vorschrift in I. 1 darf bis zum Wochenfest um den Baum herum gepflügt werden. So lange darf man ihn auch beschneiden. Vgl. Maimonides z. St. — רשי: Aram. rescha = Macht, Erlaubnis haben. Davon רַשַּׁי = ermächtigt, erlaubt. Nach Zimmern (AF S. 17), ist rescha vielleicht entlehnt aus assyr. raschu in Besitz nehmen.

II. 4a. Über Arbeiten an Setzlingen.

Man darf die Setzlinge bestreichen und sie umwickeln, / sie stutzen und begießen und ihnen Schutzgehäuse machen bis Neujahr.

II. 4b. Begießen der Baumwipfel.

R. Elasar, der Sohn des R. Zadok, sagt: Man darf den Wipfel auch im Siebentjahr begießen, / aber nicht die Wurzel.

II 4a. מזהמין: Kal bh ungebräuchlich, Pi vor etwas Ekel empfinden, z. B. Hi 33, 20. Nh Pi = übelriechend machen, mit Schmutz bestreichen. Zur Worterklärung vgl. noch Goldmann S. 14 A. 3, Tanch. Jerusch. bei Bacher S. 31, Zuckermandel Tos., Mischna und Bor. I 375ff. — Vor dem Einnisten des Ungeziefers schützte man die Bäume durch Bestreichen mit ranzigem Oel. (TA II, S. 211, 592 A. 448). Nach RSch bedeutet מזהמין an Stellen, wo sich die Rinde gelöst hat, legt man Mist auf, um den Baum zu schützen.

וכורכין: Karach im AT ungebräuchlich = umwickeln, einhüllen, syr. kerach. Davon tachrich = Gewand Esth 8, 15, nh Sterbekleid. Die Bäume wurden vor Sonnenglut oder nächtlicher Kühle umwickelt, etwa mit Stroh oder Bast und bekamen gegen den Wind ein Schutzgehäuse (bajith). S. weiter s. v. battim (TA II 211). Nach einer anderen Erklärung von Maimonides und nach ihm Bertinoro bedeutet wechorchin, man bindet die Zweige zusammen und dann in die Höhe, damit sie nicht nach unten wachsen. Dazu vgl. Dalman, Wörterbuch S. 208 karach = zusammenbinden. — וקוטמין: Aram. ketam = abrupfen, nach TA II S. 211 stutzen. Nach anderen kommt das Wort von ar. kitma = Asche und würde meabkin (s. oben) entsprechen. Doch lehnt RSch diese Erklärung wegen der dann vorliegenden Wiederholung ab. — בתים: S. oben s. v. wechorchin. Raschi zu b'Aboda sara 50b erklärt, daß man rings um den Baum einen Zaun von einer Elle Höhe errichtete und den so entstandenen Raum mit Erde auffüllte. Doch wird bajith = Schutzgehäuse durch den Jeruschalmi gestützt (vgl. RSch z. St.). משקה: Bh schakah Hi = tränken, Gen. 24, 26 (Vieh), Gen. 2, 6 (Land). Arab. sakia IV, vgl. Vogelstein S. 14 A. 3. — רבי אלעזר: Nach ihm darf man im Siebentjahr zwar nicht wie sonst direkt die Wurzel begießen, wohl aber den Wipfel, so daß das Wasser immerhin auf den ganzen Baum herabfließt. Doch wird die Halacha nicht nach ihm entschieden. — In Jeruschalmi findet sich eine Kontroverse zwischen Hilleliten und Schammaiten, ob man nur den Wipfel oder Wurzel und Wipfel begießen dürfe. Doch bezieht sich diese Kontroverse n i c h t auf das Siebentjahr selbst, sondern auf das sechste Jahr, wie aus Tos. I. 5, ed. Schwarz S. 19, hervorgeht. Vgl. RSch zu un-

serer Mischna. — הנוף: Bh Erhebung, Höhe (Ps. 48, 3), arab. nauf. Nh = Wipfel. Ueber die Teile des Baumes vgl. TA II S. 210. — In M ist am Rande korrigiert eth haluf. Luf ist eine Arumart (s. weiter V. 2—5) und hier zweifellos falsch hineinverbessert. — LK lesen al hannof und mit M auch al ha-ikkar. RSch zitiert al hannof schel ha-ilan welo al ha'ikkar. Auch Maimonides scheint al gehabt zu haben, wie aus dem Wortlaut der Uebersetzung seines Kommentars hervorgeht: schofchin majim al rosch ha-ilan wejered al guf ha-ilan „man gießt Wasser auf die Krone des Baumes, damit es auf den Baum selbst herabfließt."

II. 5. Über Arbeiten am Feigenbaum.

Man darf die unreifen Feigen mit Oel bestreichen und sie anstechen bis Neujahr. / Die unreifen Feigen vom Vorjahr des Siebentjahres, die ins Siebentjahr hineinwachsen, / und die des Siebentjahres, die ins achte Jahr hineinwachsen, / darf man nicht mit Oel bestreichen und nicht anstechen. / R. Jehuda sagt: An einem Ort, wo man mit Oel zu bestreichen pflegt, darf man nicht bestreichen, weil es Bearbeitung ist, / an einem Ort, wo man nicht mit Oel zu bestreichen pflegt, darf man bestreichen. / R. Schim'on erlaubt (es) am Baum, weil man Erlaubnis hat zur Arbeit am Baum.

II. 5. סכין: Bh such = salben (profan), einölen. Die beschnittenen Stellen der Bäume z. B. wurden mit Oel bestrichen (TA II 211). Hier handelt es sich um das Einölen der Feigen. Sie wurden nach Maimonides zur Beschleunigung der Reife mit Oel (nach RSch auch mit Milch) bestrichen. — ומנקבין: Sie wurden angebohrt, damit das Oel, nach Anderen das Regenwasser, besser eindringen könne. Nach Flora I. 1 S. 234 wird das Oelen (sachin) auch bei Theophrast erwähnt und ebenso wie das Stechen (menakwin) auch heute noch in Italien, Syrien, Spanien und der Provence geübt. In b Aboda sara wird unsere Mischna zitiert, jedoch mit dem Zusatz umefatmin hinter umenakwin, d. h. man macht sie fett. Nach Raschi z. St. bezieht sich das auf das Füllen der Feigen mit Oel, sachin auf das Bestreichen von außen. — פגי ערב שביעית: Bh paggah HL 2, 13, unreife Frucht der Feige teenah = Ficus carica. Vgl. arab. fagga = unreif sein. (vom Obst). Über die Stadien der Reife vgl. Flora I. S. 236ff. Es handelt sich nach RSch hier um solche Feigen, die ihrer Natur nach erst im Siebentjahr selbst zur Reife gelangen. Daß an diesen im Siebentjahr selbst jene Arbeiten verboten sind, geht indessen schon aus den Worten ad rosch ha-schanah am Anfang der Mischna hervor. Vielmehr lehrt dieser Absatz der Mischna, daß an solchen Feigen jede Arbeit auch im Vorjahr des Siebentjahres verboten ist, weil ihre Ernte ins Siebentjahr selbst fällt. Vgl. zu

I. 1. s. v. jafeh lapperi. — שנכנסו: Eig. „die hineingehen", entspr. weiter schejaz'u „die hinausgehen" — רבי יהודה: Er erleichtert insofern, als er das Bestreichen mit Oel wenigstens an solchen Orten erlaubt, wo es sonst nicht üblich ist. Denn dann gilt es eben nicht als Bearbeitung. — מתיר באילן: Der anonyme Tradent der Mischna verbietet das Oelen von Feigen des sechsten Jahres, die ins Siebentjahr hineinwachsen ebenso wie von solchen des Siebentjahres, die ins achte Jahr hinauswachsen. R. Jehuda, in Anlehnung an den jeweiligen Ortsgebrauch, erlaubt es unter Umständen an solchen des sechsten Jahres, die ins Siebentjahr hineinwachsen, wie aus der Tos. I. 8 (ed. Schwarz S. 189) hervorgeht. Von Feigen des Siebentjahres, die ins achte Jahr hinauswachsen, heißt es dort hakkol schawin scheen sachin, alle stimmen darin überein, daß man sie nicht ölen darf. R. Schim'on nun, der in der Tosefta nicht genannt wird, spricht hier von einem Baum, der mit solchen Früchten behangen ist. Auch er gibt zu, daß man die Früchte nicht ölen darf. Aber im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Ansichten (vgl. Noten des R. Elia Wilna zu RSch z. St.) lehrt er neu, daß es dagegen am Baum erlaubt sei, weil jede Arbeit getan werden darf, die für den Bestand des Baumes selbst notwendig ist. In Sifra zu Lev. 25, 4 wird diese Erlaubnis aus dem Schriftvers abgeleitet. Sie besteht ungeachtet der Tatsache, daß durch die Pflege des Baumes, und sei es auch indirekt, auch das Gedeihen der Früchte gefördert wird. Die La. mattir ba'elu in KPn ergibt einen etwas anderen Sinn. Im Zusammenhang mit der Begründung im Nachsatz, mipne schehu raschai ba-awodath ha-ilan, würde sich ergeben, daß R. Schim'on nicht nur indirekt, wie nach der ersten La., sondern sogar direkt das Oelen der Feigen gestattet. Er würde danach vom Baum auf die Früchte schließen. Da die indirekte Förderung gestattet ist, ist es auch die direkte.

II. 6a. Über Verpflanzen, Ableger machen und Pfropfen.

Man darf im Vorjahr des Siebentjahres nicht verpflanzen, keine Ableger machen und nicht pfropfen / (bis) weniger als 30 Tage vor Neujahr. / Hat jemand verpflanzt oder Ableger gemacht oder gepfropft, / so muß ers herausreißen. / R. Jehuda sagt: Jede Pfropfung, die nicht nach drei Tagen verwächst, verwächst nicht mehr. / R. Jose und R. Schim'on sagen, nach zwei Wochen.

אין נוטעין: Vgl. Ma'as V. 1: „Wenn jemand Ableger aus seinem Boden herausreißt und sie wieder in seinen Boden verpflanzt" . . . Das Verpflanzen ist eine Methode der Baumzucht. Die Ableger (berecha, schetalim oder schetilim) wurden gebogen, platt auf die Erde gelegt (hawrech), um sie nachher, wenn sie Wurzel gefaßt hatten,

herauszureißen und zu verpflanzen (nata = pikieren). Vgl. TA II. 206f., 590 A. 420/421. — מבריכין: Von Knie berech denominiert, beugen, herabbiegen, das Pi ist terminus technicus für „Ableger machen". Zum Sachlichen s. oben s. v. en not'in. Nach RSch wird mabrichin nur vom Weinstock gebraucht, Maimonides jedoch bezieht es allgemein auf Bäume. — מרכיבין: Bh rachab reiten, nh Hi eigentlich reiten lassen, dann pfropfen. Das Bild wird verständlich durch das Aufsetzen des Pfropfreises auf den Baum. Im Arabischen ist rakiba der Schößling an der Palme. Auf das Veredeln durch Pfropfen verstand man sich sehr gut, nur mußten die Juden wegen des Zweisamengesetzes (kil'ajim Lev. 19, 19) darauf Acht haben, nichts Heterogenes zu verbinden. Das Pfropfreis (recheb, bei der Feige jichor oder techub) wurde in den Spalt (schefofereth) gesteckt, den man vorher in den zu veredelnden Baum geschnitten hatte. Die Schnittstelle wurde mit einer Masse von feuchter Myrte mit einem Absud von Lorbeerblatt und Gerstenmehl, das weniger als 40 Tage alt war, verschmiert, nachdem das Ganze vorher gründlich verkocht worden war. Nach einer entsprechenden Zeit mußte dann das Verwachsen erfolgen, sollte die Pfropfung gelingen. (TA II. 208, 591 A. 436/37). יעקר: bh akar entwurzeln, herausreißen. רבי יהודה: Der anonyme Tradent der Mischna, R. Jehuda und weiter R. Jose und R. Schim'on sind jeweils verschiedener Ansicht über die Zeit, die das Pfropfreis zum Anwachsen braucht. Der anonyme Tradent verlangt 30 Tage, R. Jehuda drei und R. Jose und R. Schim'on vierzehn Tage. Alle dagegen stimmen darin überein, daß das angewachsene Pfropfreis ein Jahr lang vor Eintritt des Siebentjahres stehen muß, wobei aber eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Zeit noch als volles Jahr gerechnet wird. Nach dem Tradenten der anonymen Mischna schon ein einziger Tag, nach den andern müssen es dreißig Tage sein. Demnach ist der äußerste Termin zum Pfropfen nach R. Jehuda 30+3 = 33 Tage vor Neujahr, nach R. Jose und R. Schim'on 30+14 = 44 Tage. Nach dem Tradenten der anonymen Mischna wären es eigentlich 1+30 = 31 Tage. Jedoch sieht er am 30. Tag das Verwachsen bereits als beendet an, sodaß dieser Tag das geforderte Jahr vertritt, das vor Eintritt des Siebentjahres nach der Ansicht aller (s. oben) nötig ist. So faßt Maimonides die Mischna im Anschluß an bRHasch 10b auf. Tosaphoth dort (s. v. scheloschim uscheloschim) wenden sich gegen eine solche Interpretation jener Talmudstelle, weil sie nicht dem Wortlaut unserer Mischna gerecht werde. Nach ihnen spricht die Mischna nur vom Verwachsen des Pfropfreises. Dies erfordert nach dem anonymen Tradenten 30 Tage, nach R. Jehuda 3, nach R. Jose und R. Schim'on 14 Tage. — קולטת: Bh kalat zusammenziehen, arab. kalata. Nh vom Pfropfreis = angehen, anwachsen. Zum Sachlichen s. oben s. v. markiwin. Maimonides Hilchoth schemittah wejobel III. 11 fällt die halachische Entscheidung nach R. Jose und R. Schim'on.

II. 7. Das Verzehnten von Reis, Kolbenhirse Rispenhirse und Sesam.

Reis, Kolbenhirse, Rispenhirse und Sesam, die vor Neujahr Wurzel geschlagen haben, werden verzehntet nach dem (Jahr), das vorüber ist und sind im Siebentjahr erlaubt. Wenn nicht, sind sie im Siebentjahr verboten und werden gemäß dem neuen Jahr verzehntet.

ה א ר ז : Reis, oryza sativa. Das Wort ist nach dem gr. ὄρυζα hebraisiert. Die Pflanze stammt aus Indien. Schon zur Perserzeit war die Reiskultur bis zum Euphrat gedrungen, kam aber erst in der Diadochenzeit nach Syrien. In Europa lernte man sie durch die spanischen Araber kennen. Vgl. Flora I 731 ff. Die Hülsen- und Schotenfrüchte waren für die Volksernährung von größter Wichtigkeit. Schon Ez 4, 9 werden eine Anzahl neben dem Brot genannt. Ihr Gattungsname ist kitnith = kleines (Getreide) zum Unterschied vom eigentlichen Brotgetreide tewuah oder dagan. Doch wurden auch die Hülsenfrüchte teilweise zu Brotbereitung benützt, wie aus dem Ausdruck path kitnith „Hülsenfrüchtebrot" baba Mezia 87 a hervorgeht. Nach bErub 81a gab es z. B. Reis-, Hirse- und Linsenbrot. (TA II 103, 115, 464 A 402/404). — והדוחן: Nach Flora I. 738 Kolbenhirse, Setaria Italica. Arab. dochn, syr. duchna. והפרגין: Nach Flora I. 738 Rispenhirse, echte Hirse, Panicum miliaceum. Schon im gaonäischen Zeitalter irrtümlich für Mohn gehalten und so von den Späteren übernommen. (Vgl. Flora II. 363). Auch Bertinoro z. B. verweist auf arab. chaschchasch und italienisch papavero = Mohn. — והשומשמין: Sesam, Sesamum orintale. Nach Flora III. 4 vom assyr. schamaschammu, dann aramäisch schumschema, darauf geht das arabische semsem zurück. Das griechische σήσαμον kommt aus dem Zend. Nach Löw a. a. O. wurde Sesam zuerst auf dem Seeweg von Indien ausgeführt. Plinius nennt ihn wohl daher einen indischen Samen. – שהשרישו: Die Mischna legt hier a l l g e m e i n fest, wie kitnith Hülsenfrüchte in Bezug auf das Verzehnten (s. weiter s. v. umit'asrin) zu behandeln sind. Man richtet sich bei ihnen nach dem Zehntsatz des Jahres, in dem sie Wurzel gefaßt haben. Bei Bäumen kommt es darauf an, wann sie Früchte ansetzen (chanat), bei Brotgetreide und Oliven ist der Stichtermin bestimmt durch das verflossene erste Drittel der Reifezeit, bei Gemüse (jerek) endlich ist die Erntezeit (seman lekitah) maßgebend. Anders Maimonides. Vgl. bRHasch 13b. – מתעשרין: Ueber das Verzehnten vergl. Deut. 14. 23, 28, 26. 12 sowie die Mischnatraktate Ma'asroth und Ma'aser scheni. Im ersten, zweiten, vierten und fünften Jahr wurde Erstzehnt (ma'aser rischon) und Zweitzehnt (ma'aser scheni), im dritten und sechsten Erstzehnt und Armenzehnt (ma'aser ani) gegeben, das Siebentjahr selbst war zehntfrei. – לשעבר: D. h. nach dem

vergangenen Jahr, in dem die Verwurzelung erfolgt ist. Man griff auf das Wurzelschlagen als Kriterium zurück, weil diese Pflanzen nicht gleichzeitig reifen, sondern strichweise (Flora I. 734). So bestand die Gefahr, daß der Zehnt der alten Ernte von dem Ertrag der neuen abgesondert wird, und umgekehrt, was nach Tos Scheb II. 5 (bRHasch 13b) verboten ist. — ומתרין: Reis, Hirse und Sesam des sechsten Jahres sind im Siebentjahr erlaubt, wofern sie schon im sechsten Jahr verwurzelt waren. Denn dann haftet nichts von der Heiligkeit des Siebentjahres (keduschath schebi'ith an ihnen. — ואם לאו: Sind sie aber erst im Siebentjahr selbst verwurzelt, so sind sie verboten. Nach Maimonides Hilchoth schemittah wejobel IV. 11 sind diese Früchte, ebenso wie die der ägyptischen Bohne, die zu Saatzwecken bestimmt war (s. weiter II. 8), selbst dann verboten, wenn sie schon im sechsten Jahr verwurzelt waren. Er verlangt statt dessen die vollständige Reife (vgl. bRHasch 13b). — לשנה הבאה: Eig. nach dem Jahr das kam, d. h. nach dem neuen Jahr, in dem die Verwurzelung erfolgt ist. Ist dieses ein Siebentjahr, so sind sie von jedem Zehnt frei. Doch bezieht sich dieser Absatz der Mischna allgemein auf a l l e Jahre.

II. 8. Ägyptische Bohne und Kichererbse.

R. Schim'on aus Schesor sagt: Die ägyptische Bohne, die man von vornherein für Saatgut gesät hat (wird behandelt), wie wenn sie unter diese gehöre. / R. Schim'on sagt: Die großen Kichererbsen (werden behandelt), wie das, was unter diese gehört. / R. Elieser sagt: Die großen Kichererbsen, wenn sie vor Neujahr Schoten getrieben haben.

II. 8. שזורי: Von dem Ortsnamen Schesor. Zur Bildung vgl. Albrecht a. a. O. § 72. Krauss (TA II. 259) übersetzt „Weber oder Goldfadendreher", mit Rücksicht auf bh und nh. schasar, arab. schasara zwirnen. Aber eine Berufsform dieses Verbums müßte nach beliebter Analogie etwa lauten schasran (vgl. Albrecht a. a. O. § 69, 2). Doch ist diese Form nicht belegt. Wie mir Herr Professor Krauss mit Brief vom 18. 12. 32 freundlichst mitteilt, will er jedoch in schesori gar keine Berufsform sehen. In Anlehnung an die LA שיזורי bei Gen konstruiert er vielmehr ein Nomen schisor analog der Nominalform kischor, zu deren Klasse schisor begrifflich nach seiner Annahme gehört. Er liest aber lieber schissor, also eine form qittel, zu der jod als Affix der Zugehörigkeit hinzutritt. Ich möchte mich trotzdem für die philologisch unanfechtbare Ableitung vom Ortsnamen entscheiden, für die ja gerade auch die LA bei Gen eine Stütze bietet. Vgl. Dalman S. 421 s. v. שיזורי. — פול המצרי: Nach Flora II. 505ff. handelt es sich um die chinesische Heilbohne, vigna sinensis. BH pol 2. Sam. 18. — לזרע: Um die Früchte als Saatgut zu benutzen, nicht

zum Essen. — כיוצא בהן: D. h. den Maßstab für das Verzehnten sowie für den Genuß im Siebentjahr gibt der Zeitpunkt der Verwurzelung. Vgl. Tos. II. 5—6. Kajjoze wahen ist ein eigentümlicher Ausdruck, mittels dessen die Gleichheit eines Gegenstandes mit einem vorher erwähnten angegeben wird. Die Grundbedeutung ist nicht recht klar. Vgl. Bacher Terminologie I S. 75. Durch unsere Übersetzung haben wir versucht, die wohl zu Grunde liegende konkrete Vorstellung wiederzugeben. — אפונין: Nach Flora II 427 ff. Kichererbse, Cicer arietinum. Löw vokalisiert appon, vgl. auch Dalm., Ackerbau 212. In Palästina als bevorzugtes Nahrungsmittel viel angebaut, auch roh gegessen. — הגמלונין: Bei Maimonides z. St. ist übersetzt gassim = große. Vgl. Dalman Wörterbuch S. 82 und Löw a. a. O. S. 429r. Vgl. auch bh gamal reif werden, z. B. Jes. 18, 5. Albrecht (a. a. O. § 69, 3) übersetzt „Kamelsbohne" (?). LGen haben hier zweimal wehagamlonin. Ebenso lesen LHGen in II. 9 (s. dort) userisim. In beiden Fällen kann es sich nicht um zwei verschiedene Fruchtarten handeln.

Doch kann eine Stelle in baba mezia 62a zu einer anderen Auffassung dieses ו veranlassen. Es wird dort eine Boraitha angeführt mit folgendem Wortlaut: Hagaslanin umalwe ribbith af al pi schegawu machsirin „Räuber und Zinsgläubiger, müssen, obwohl sie (das unrechte Gut bereits) eingezogen (d. h. in Besitz) haben, (es) zurückgeben." Der Talmud wendet nun ein, daß der Ausdruck af al pi schegawu bei gaslanin keinen Sinn habe. Wenn jemand Räuber genannt werde, müsse er eben tatsächlich bereits etwas geraubt haben, sonst lege man ihm diesen Namen zu Unrecht bei. Der Talmud gelangt daher zu dem Schluß, daß hier ו etwa mit „nämlich" zu übersetzen und umalwe ribbith dann als Apposition zu hagaslanin aufzufassen sei. Wir erfahren also hier, daß Zinsgläubiger als Räuber betrachtet werden. Zieht man den aus dieser Stelle nach Ansicht des Talmud sich ergebenden Sprachgebrauch für unsere Stellen heran, so braucht das gut belegte ו nicht als Verschreibung erklärt zu werden. Es steht dann zu Recht zur Einführung einer Apposition, die die angeführten Pflanzen näher bestimmt. In diesem Zusammenhang sei eine andere Talmudstelle angeführt, die für die Exegese von Ex. 1, 11 interessant ist. In bSota 11a sind sich Raw und Schemuel darüber einig, daß Pitom und Ramses nicht Namen zweier verschiedener Städte sind, sondern daß es sich um e i n e Stadt handelt. Beide fassen das ו in weeth nicht als „und" auf, sondern im Sinne von „nämlich". Das waw explicativum (König, Lehrgebäude der hebr. Sprache, III. Teil S. 494) würde demnach nicht nur zur Einführung explicativer Sätze dienen, sondern auch von Nomina dieser Funktion.

רבי אלעזר: Er gibt einen andern Maßstab für große Kichererbsen als die Verwurzelung. S. weiter. — משתרמלו: Nh tirmel Schoten bekommen, den. von tarmil Beutel wegen der Form der Schoten, worauf schon Aruch hinweist. Jeruschalmi z. St. erklärt awdin kinkolin „sie bringen Gitter hervor" (vgl. gr. κάγκελλον) „was wohl meint, daß die 1—2 samige Hülse den Samen sichtbar werden läßt." (Löw a. a. O., S. 430). Haben aber die Kichererbsen nicht nur die Schoten, sondern auch bereits vor Neujahr den reifen Samen hervorgebracht, so werden sie nach der Vorschrift in II. 7 behandelt.

II. 9. Über das Verzehnten von samenlosen Zwiebeln und ägyptischen Bohnen aus künstlich und natürlich bewässerten Feldern.

Die samenlosen Zwiebeln und die ägyptische Bohne / von denen man 30 Tage vor Neujahr das Wasser fernhielt, / werden verzehntet nach dem (Jahr) das vorüber ist und sind im Siebentjahr erlaubt. / Wenn nicht, sind sie im Siebentjahr verboten / und werden gemäß dem neuen Jahr verzehntet. / So auch (die) eines vom Regen bewässerten Feldes, von denen man an zwei (Tränk)terminen das Wasser fernhielt. So die Worte des R. Me'ir. / Die Weisen sagen: Drei Termine.

II. 9. הבצלים: Bh nur pl. Zwiebeln. Allium cepa (Flora II 125ff. Der sg. wird bazal (so Dalman Wörterbuch S. 61) und bazel (Albrecht § 83b) angesetzt (vgl. Nöldeke LCbl 1881, 768). Das traditionelle bazel wird gestützt durch das Sprichwort in bPes 114a: Echol bazel weschew ba-zel „Iß Zwiebel und sitze im Schatten (und iß nicht Gänse und Hühner, denn dann wird dein Gelüste immer hinter dir her sein." Es soll dort der Vorzug der mäßigen Lebensweise gegenüber der allzu üppigen ausgedrückt werden). Vielleicht von bh bazal, das im Pi „abschälen" bedeutet. (Gen. 30, 37, 38), entsprechend dem arab. bazzala. Zu erklären wäre der Name dann aus der Struktur der Zwiebel, die bekanntlich aus vielen übereinanderliegenden Schichten besteht, die sich einzeln ablösen lassen. Löw a. a. O. nimmt umgekehrt an, daß das Verbum vom Nomen denominiert ist. — הסריסים (M הסרוסים): Unfruchtbare, bh Kastraten vom ungebr. saras, syr. sares kastrieren. (Vgl. Revue des études juives 7,67). R. Hananel: „Man zerdrückt die Samen, bevor sie reifen, damit die Zwiebelköpfe größer werden. Vgl. noch Harkavyfestschr. S. 72 (Flora II. 128). Nach Maimonides z. St. handelt es sich um eine besondere Art von Zwiebeln, die im Gegensatz zu anderen Zwiebelarten in feuchtem Zustande nicht ausschlägt. Daher der Name „unfruchtbare". Der Mischnakommentar tif'eret jisrael (von R. Israel Lüpschütz, ed. Warschau 1863) gibt serisim mit „Schalotten" wieder, deren Samen nicht zur Reife gelangt und die durch die Früchte fortgepflanzt werden. LHGen lesen wehaserisim Vgl. zu II. 8 s. v. hagamlonin. — ופול המצרי: Vgl. zu II. 8. — שמנע מהם מים: (majim fehlt in n, ist jedoch besser zu lesen). War das Feld hinreichend bewässert, so entzog man ihm das Wasser (mana majim) für bestimmte Zeit. Man brauchte dazu nur die Wasserrinne abzusperren. (TA II. 165). — מתעשרין: Geschah dies 30 Tage vor Neujahr, so betrachtet man die Früchte als durch das Wasser des alten Jahres zur Reife gebracht. Entsprechend ist ihre Behandlung in Bezug auf das Verzehnten sowie den Genuß

im Siebentjahr. Vgl. zu II. 7 s. v. umit'asrin bis Schluß. So ist die Mischna zu erklären nach Ansicht des R. Jose des Galiläers bRHasch 14a. Jeruschalmi erklärt nach R. Akiba. Dadurch, daß man den Früchten 30 Tage vor Neujahr das Wasser entzog, nehmen sie den Charakter eines beth haba'al, eines vom Regen bewässerten Feldes an und werden wie dieses behandelt. S. weiter! — ושל בעל: D. h. samenlose Zwiebeln und ägyptische Bohnen eines ba'al. Vollständig sedeh beth haba'al. Ein Feld, das im Tal liegt und deshalb alles Regenwasser in sich aufnimmt im Gegensatz zu beth ba-schelachin (s. zu II. 2a s. v. bebeth haschelachin.) Krauss (TA II. 164) spricht von „Baalsfeld, offenbar nach dem alten semitischen Gott Baal, der als Herr der atmosphärischen Vorgänge selbst den seinem Lande notwendigen Regen spendet, eine mythologische Beziehung, der man sich zur Zeit der Rabbinen nicht mehr bewußt war." Er verweist (a. a. O., S. 546A 115) besonders auf Robertson Smith (Religion der Semiten, deutsche Ausgabe s. 73) und Wellhausen (Reste arab. Heidentums[2] S. 146). Vgl. Vogelstein S. 10. Die Juden erst erfaßten mit beth ha-ba'al ein vom Regen bewässertes Feld. Vgl. dazu b Ta'an 6b mitra ba'la dear'a „der Regen ist der Mann der Erde." — n liest schel ba'al habajith, wohl verursacht durch die Geläufigkeit dieses Ausdrucks. — שמנע: Obwohl das Feld vom Regen bewässert wird, braucht es für jerek (Gemüse) noch künstliche Bewässerung. Unterbleibt diese eine bestimmte Zeit, (s. weiter s. v. onoth), so gelten die Früchte als im alten Jahr gereift, da sie nur durch dessen Regenfälle bewässert werden. In Bezug auf das Verzehnten und den Genuß im Siebentjahr werden sie entsprechend behandelt, vgl. zu II. 7 s. v. umitasrin bis Schluß. Majim steht nur in n, ist jedoch zu lesen. — עונות: Nh sg bestimmte Zeit, Termin. Das Feld wird jeweils an bestimmten, sich gleichmäßig wiederholenden Terminen mit Wasser versorgt. — וחכמים: D. h. die Mehrheit der Autoritäten des Lehrhauses. Sie sprechen von drei onoth.

II. 10a. Über Kürbisse zu Saatzwecken.

Wenn Kürbisse, die man zur Aussaat stehen ließ, vor Neujahr hart und als menschliche Nahrung unbrauchbar geworden sind, (so) darf man sie im Siebentjahr aufbewahren. / Wenn nicht, ist es verboten, sie im Siebentjahr aufzubewahren. / Die Knospen an ihnen sind im Siebentjahr verboten.

II. 10b. Das Besprengen von weißer Erde.

Man darf die weiße Erde besprengen. (Dies) die Worte des R. Schim'on. / R. Elieser b. Jakob verbietet es.

II. 10c. Einschlemmen des Reises und Abschneiden seiner Blätter.

Man darf im Siebentjahr den Reis einschlemmen. / R. Schim'on sagt: Aber nicht abschneiden.

II. 10a. הדלועין: S. zu I. 7a. — שקימן: Pi von bh kum stehen, mit Uebergang von waw in jod. Vgl. Albrecht § 11 4b. Hier stehen lassen, weiter im Sinne von „aufbewahren". — אם הקשו: Sonst gelten sie als genießbare Früchte, die im Siebentjahr gereift und zum Genuß verboten sind. — ונפסלו: Die Probe besteht nach Jeruschalmi darin, daß man mit einer Nadel in den Kürbis hineinsticht. Schließt sich die Einstichöffnung gleich wieder, so enthält der Kürbis noch Feuchtigkeit, die das Loch zusammengezogen hat. Ist er aber bereits nach Vorschrift hart geworden, so bleibt die Oeffnung. — ואם לאו אסור: Denn dann gelten sie als Früchte des Siebentjahres, die zur Nutznießung verboten sind und weggeschafft werden müssen. Vgl. Maimonides z. St. — התמרות: Knospe, nach Levy so genannt wegen des dattelartigen Aussehens. Auch RSch erklärt das Wort als Knospe und verweist auf bSukk. 33a.

II. 10b. ומרביצין: Bh רבץ, arab., rabada gelagert sein, auf das Wasser übertragen Gen. 49, 25. Nh. Hi besprengen, d. h. das Wasser auf die Erde sich lagern lassen. Nach Tossafot zu bMqat 6b handelt es sich dabei um vollständige Bewässerung wie bei beth haschelachin. Nur gebraucht man bei beth haba'al dafür den Ausdruck harbez. Vgl. jedoch weiter s. v. beafar laban die Ansicht von Maimonides. — בעפר לבן: S. zu II. 1 s. v. sedeh laban. Nach Maimonides ein Feld mit weit auseinanderstehenden Bäumen, das in Bezug auf die Bewässerung eine mittlere Stellung zwischen beth haba'al und beth haschelachin einnimmt. Vgl. bMqat 6b. — אוסר: HP haben hier omer, doch ist oser beizubehalten, wie aus bMqat 6b hervorgeht. Vgl. RSch und Glossen des R. Elia Wilna z. St. in unserer Mischna.

II. 10 c. ממרסין: Nh maras syr. meras eig. sprengen, daher auch „etwas durch eine Flüssigkeit reich machen." Vgl. arab. marasa, verdünnen. Das Wort kommt nur im Pi vor und bedeutet „umrühren". Hier wird es angewandt, weil der Boden beim Reisbau reichlich mit Wasser vermengt wird. Vgl. Bertinoro z. St. — Nach Löw (Flora I. S. 734) handelt es sich um das Einschlemmen des Reises. Diese Tätigkeit ist selbst im Siebentjahr erlaubt, weil der Reis sehr viel Feuchtigkeit benötigt und die Pflanzen sonst gänzlich zu Grunde gehen würden. אבל: Aber, vgl. Albrecht a. a. O. § 18a. — מכסחין: Bh kasach ein Gewächs abschneiden, z. B. Jes, 33, 12. Dies ist verboten, denn es ist für die Erhaltung der Pflanze nicht unbedingt nötig, sondern soll nur die Körnerbildung fördern (Flora I. 734). Vgl. zu II. 2 b s. v. R. Schim'on.

Vorbemerkung zur hebräischen Textbeilage.

Für den Text wurde die Editio princeps der Mischna, Neapel 1492 (im Kommentar = n) zu Grunde gelegt. Wo eine Abweichung auf Grund der anderen Textzeugen geboten erschien, wurde sie jeweils im Kommentar begründet. Wo offensichtliche Irrtümer vorlagen, wurden sie im Kommentar als solche gekennzeichnet. Auf den Abdruck des gewonnenen Variantenapparates mußte hier verzichtet werden. Es wurden folgende Textzeugen verarbeitet:

Gen (= L. Ginzberg, Yeruschalmifragments from the Geniza I, New York 1909)

H (= Handschrift der Hamburger Stadtbibliothek Nr. 18)

K (= Codex Kaufmann, Budapester Handschrift, ed. Beer 1930)

L (= Codex Cambridge, nach dem Abdruck von W. H. Lowe)

M (= Codex München Nr. 95, ed. H. L. Strack 1912)

P (= Codex Parma Nr. 138)

g (= Lazarus Goldschmidt, vgl. Literaturnachweis).

Außerdem wurden, wo sich Gelegenheit bot, die Talmude sowie die mittelalterlichen Kommentare zur Feststellung von Textstellen herangezogen.

I. 1

עד אימתי חורשין בשדה האילן ערב שביעית בית שמי אומרים כל זמן שהוא יפה לפרי ובית הלל אומרים עד העצרת וקרובין דברי אלו להיות כדברי אלו:

I. 2

איזהו שדה האילן כל שלשה אילנות לבית סאה אם ראוין לעשות ככר דבלה של ששים מנה באיטלקי חורשים כל בית סאה בשבילן פחות מכאן אין חורשין להן אלא מלא האורה וסלו חוצה לו:

I. 3

אחד אילן סרק ואחד אילן מאכל רואין אותן כאלו הם תאנים אם ראוין לעשות ככר דבלה של ששים מנה באיטלקי חורשים כל בית סאה בשבילן פחות מכאן אין חורשים להן אלא לצרכן:

I. 4a

היה אחד עושה ככר דבלה ושנים אין עושין או שנים עושין ואחד אינו עושה אין חורשין להן אלא לצרכן עד שיהיו משלשה ועד תשעה היו עשרה מעשרה ולמעלה בין עושין בין שאינן עושין חורשין כל בית סאה בשבילן:

I. 4b

שנאמר בחריש ובקציר תשבות אין צריך לומר חריש וקציר של שביעית אלא חריש של ערב שביעית שהוא נכנס בשביעית וקציר של שביעית שהוא יוצא למוצאי שביעית רבי ישמעאל אומר מה חריש רשות אף קציר רשות יצא קציר העומר:

I. 5

שלשה אילנות של שלשה אנשים הרי אלו מצטרפין וחורשין כל בית סאה בשבילן וכמה יהא ביניהם רבן שמעון בן גמליאל אומר כדי שיהא הבקר עובר בכליו:

I. 6

עשר נטיעות מפזרות בתוך בית סאה חורשין כל בית סאה בשבילן עד ראש השנה היו עשויות שורה ומקפות עטרה אין חורשין להם אלא לצרכן:

I. 7a

הנטיעות והדלועים מצטרפין לתוך בית סאה:

I. 7b

רבן שמעון בן גמליאל אומר כל עשרה דלועים לבית סאה חורשין כל בית סאה בשבילן עד ראש השנה:

I. 8a

עד אימתי נקראו נטיעות רבי אלעזר בן עזריה אומר עד שיחולו רבי יהושע אומר בת שבע שנים רבי עקיבה אומר נטיעה כשמה:

I. 8b

אילן שנגמם והוציא חליפין מטפח ולמטה כנטיעה מטפח ולמעלה כאילן דברי רבי שמעון:

II. 1

עד אימתי חורשין בשדה הלבן ערב שביעית עד שתכלה הלחה כל זמן שבני אדם חורשין ליטע במקשאות ובמדלעות אמר רבי שמעון נתת תורת כל אחד ואחד בידו אלא בשדה הלבן עד הפסח ובשדה האילן עד עצרת:

II. 2a

מזבלין ומעדרין במקשאות ובמדלעות עד ראש השנה וכן בבית השלחים:

II. 2b

מיבלין מפרקין מאבקין מעשנין עד ראש השנה רבי שמעון אומר אף נוטל הוא את העלה מן האשכול בשביעית:

II. 3

מסקלין עד ראש השנה מקרסמין מזרדין מפסלין עד ראש השנה רבי יהושע אומר כזרודה וכפסולה של חמישית כך של ששית רבי שמעון אומר כל זמן שאני רשי בעבודת האילן רשי אני בפסולו:

II. 4a

מזהמין את הנטיעות וכורכין אותן וקוטמין אותן ועושין להם בתים ומשקין אותן עד ראש השנה:

II. 4b

רבי אלעזר בר צדוק אומר אף משקה הוא את הנוף בשביעית אבל לא את העקר:

II. 5

סכין את הפגים ומנקבים אותם עד ראש השנה פגי ערב שביעית שנכנסו לשביעית ושל שביעית שיצאו למוצאי שביעית לא סכין ולא מנקבין אותן רבי יהודה אומר מקום שנהגו לסוך אינן סכין מפני שהיא עבודה מקום שנהגו שלא לסוך סכין רבי שמעון מתיר באילן מפני שהוא רשי בעבודת האילן:

II. 6

אין נוטעין ואין מבריכין ואין מרכיבין ערב שביעית פחות משלשים יום לפני ראש השנה ואם נטע או הבריך או הרכיב יעקור רבי יהודה אומר כל הרכבה שאינה קולטת לשלשה ימים שוב אינה קולטת רבי יוסי ורבי שמעון אומרים לשתי שבתות:

II. 7

הארז והדוחן והפרגין והשומשמין שהשרישו לפני ראש השנה מתעשרין לשעבר ומתרין בשביעית ואם לאו אסורין בשביעית ומתעשרין לשנה הבאה:

II. 8

רבי שמעון שזורי אומר פול המצרי שזרעו לזרע בתחלה כיוצא בהן רבי שמעון אומר אפונין הגמלונין כיוצא בהן רבי אלעזר אומר אפונין הגמלונין משתרמלו לפני ראש השנה:

II. 9

הבצלים הסריסים ופול המצרי שמנע מהם מים שלשים יום לפני ראש השנה מתעשרין לשעבר ומתרים בשביעית ואם לאו אסורין בשביעית ומתעשרין לשנה הבאה ושל בעל שמנע מהם מים שתי עונות דברי רבי מאיר וחכמים אומרים שלש:

II. 10a

הדלועין שקימן לזרע אם הקשו לפני ראש השנה ונפסלו מאוכל אדם מתר לקימן בשביעית ואם לאו אסור לקימן בשביעית התמרות שלהם אסורות בשביעית:

II. 10b

ומרביצין בעפר לבן דברי רבי שמעון רבי אליעזר בן יעקב אוסר.

II. 10c

ממרסין בארז בשביעית רבי שמעון אומר אבל אין מכסחין:

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 7. Oktober 1910 zu Ladenburg a. N. als Sohn des Mechanikers Jakob Kapustin und seiner Ehefrau Berta geb. Apanofsky. Von Ostern 1917 bis Herbst 1920 besuchte ich die Volksschule meines Heimatortes. Dann trat ich in die dortige Realschule ein, deren Schüler ich bis Ostern 1925 war. Von da an bis Ostern 1929 besuchte ich das Realgymnasium I in Mannheim, wo ich die Reifeprüfung ablegte.

Im Sommersemester 1929 wurde ich an der Universität Heidelberg immatrikuliert und studierte dort semitische Sprachen, Geschichte und Philosophie. Ich hörte bei den Herren Professoren und Privatdozenten Beer, Götze, Gundolf, Güntert, Richard Hartmann, Ernst Hoffmann, Rickert und Täubler. In Heidelberg war ich im S. S. 1929, W. S. 1929/30 und W. S. 1932/33.

Vom Sommersemester 1930 bis Sommersemester 1932 einschließlich studierte ich an der Universität Berlin bei den Herren Professoren und Privatdozenten Baumgardt, C. H. Becker, Bertholet, Bickermann, Björkmann, Caskel, Carl Frank, N. Hartmann, Liebert, Kurt Lewin, Bruno Meißner, Heinrich Maier, Mittwoch, Rupp, H. H. Schaeder, Spranger, Stier, Wickert und Wichmann.

In Berlin war ich zu gleicher Zeit ordentlicher Hörer am dortigen Rabbinerseminar, wo ich bei den Herren Dozenten Auerbach, Grünberg, Weinberg und Wohlgemuth studierte.

Am 5. Mai 1933 legte ich in Heidelberg die mündliche Doktorprüfung ab. Meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. D. Dr. Georg Beer, bin ich für mancherlei gütige Förderung, besonders auch bei der Anfertigung der Dissertation, zu wärmstem Dank verpflichtet.

Kapustin
Mischnatraktat Schebi'ith

D M Segal
7447 [illegible]